

Rundschreiben Nr. 5

Arbeitskreis
Pflanzenbau



Landwirtschaftsamt
Rottweil

Kontaktdaten

Lisa Paulus (Referatsleitung)

Tel.: 0741/ 244-708

Hannes Glunz (Pflanzenproduktions- und Pflanzenschutzberater)

Tel.: 0741/ 244-724

Elmar Hink (Pflanzenproduktions- und Wasserschutzgebietsberater)

Tel.: 0741/ 244-723

Johannes Sugg (Wasserschutzgebietsberater)

Tel.: 0741/ 244-726

Inhaltsverzeichnis

Termine /Aktuelles	1
FAKT-Vorantrag.....	2
Festmistaufbringung von Huf- und Klauentiere	2
Fachrechtskontrollen Düngung	2
Zulassungen	3
Spritzen TÜV	3
Dokumentation.....	4
Pflanzenschutz	4
Winterraps	4

Termine /Aktuelles

Die Irslinger - Tagung wird dieses Jahr aufgrund der Corona – Pandemie abgesagt.

Die Begrünung im Ackerbau (**FAKT E 1.1**), die Begrünungsmischung im Ackerbau (**FAKT E 1.2**) und die Brachebegrünung mit Blütmischung (**FAKT E2.1**) dürfen bis zum **30.11.2020** weder gemulcht noch eingearbeitet werden. Die Brachebegrünung mit Blütmischung (**FAKT E 2.1**) darf gemulcht und eingearbeitet werden, wenn eine Winterkultur folgt.

Die Winterbegrünung (**FAKT F1**) und die ÖVF-Zwischenfrucht/ -Untersaat darf ab dem **16.01.2021** eingearbeitet werden. Das Walzen, Mulchen, Schlegeln oder Häckseln ist schon zuvor zulässig.

FAKT-Vorantrag

Auch in diesem Jahr gibt es wieder ein FAKT-Vorantragsverfahren.

Der **FAKT-Vorantrag** kann vom **02.11.2020 – 15.12.2020** gestellt werden.

Der Vorantrag ist zwingend erforderlich bei:

- Neueinstieg
- Umstieg in eine höherwertige Maßnahme
- Erweiterung von Maßnahmen
- Einjährigen Tierwohlmaßnahmen (z.B. Weideprämie)

Ein persönliches Anschreiben wie in den Vorjahren gibt es dieses Jahr nicht!!!

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage https://rottweil.landwirtschaft-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Aktuelles/FAKT-Vorantrag/?LISTPAGE=738205 im Infodienst.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Festmistaufbringung von Huf- und Klautiere

Was ist bei der Festmistaufbringung von Huf- und Klautiere alles zu beachten:

- Bei früher Aufbringung (bis 1. Okt.) kann entsprechend dem N-Düngebedarf gedüngt werden (allerdings besteht keine N-Düngebedarf auf Getreidestoppel ohne nachfolgende Kultur!)
- Bei später Aufbringung im Herbst können bis zum Beginn der Sperrzeit am 1. Dezember nur Flächen gedüngt werden, auf denen im Folgejahr eine Kultur mit Düngebedarf steht.
- Unterliegt nicht dem Einarbeitungsgebot
- Keine Aufbringung in der Sperrzeit vom 01.12.2020 bis 15.01.2021
- Im Wasserschutzgebiet Zone 2 auf A-Böden keine Ausbringung von frischem Mist erlaubt, sondern nur Düngung mit Rottemist (Stallmist mit hohem Strohanteil (ca. 3kg Stroh/GV und Tag) und einer Rottezeit von mind. 3-Monaten)
- 2-monatige sichere Lagerung von Festmist

Fachrechtskontrollen Düngung

Aktuell werden verstärkt Fachrechtskontrollen im Bereich der Düngung durchgeführt. Diese sind im Wesentlichen in drei Bereiche aufgeteilt, die im Folgenden kurz erläutert werden (keine vollzählige Auflistung):

1) Betriebskontrollen zur Düngeverordnung (DüV)

- Phosphatuntersuchungen alle 6 Jahre auf Schlägen > 1ha
- Liegen Nmin-Werte zu den Ackerkulturen im Frühjahr vor (Untersuchungen oder Nmin-Werte von den landwirtschaftlichen Wochenblättern)
- Sind Unterlagen zu den Nährstoffgehalten (z.B. Gesamtstickstoff, Phosphat, sowie verfügbarer oder Ammonium-N bei org. WD) der im Betrieb eingesetzten Düngemittel vorhanden. Bei Gärresten ist eine Analyse zwingend erforderlich (nicht älter als 1 Jahr)
- Düngebedarfsermittlung zu Stickstoff- und Phosphat
- Dokumentation der Düngemaßnahmen ab 1. Mai 2020 vorhanden
- Einhaltung der durchschnittlichen betrieblichen 170 kg N-Obergrenze von organisch, organisch-mineralische Düngemitteln pro ha
- Ausreichende Lagerkapazität für feste und flüssige Wirtschaftsdünger

- Erlaubte Ausbringungstechnik eingesetzt?
- 7-Jahre Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen
- Wurden Fleischmehle, Knochenmehle oder Fleischknochenmehle eingesetzt?

2) Kontrollen zur Verbringungsverordnung (WDüngV)

- Unterliegt der Betrieb der Verbringungsverordnung?
- Sind alle erforderlichen Angaben (WD-Art, Datum, Nährstoffmengen, etc.) bei den Lieferscheinen/Rechnungen enthalten. Allen Beteiligten (Abgeber, Transporteur, und Empfänger) wird dringend empfohlen das Dokument zusätzlich zu unterschreiben.
- Unterliegt der Betrieb der Meldepflicht nach § 4 der VVO. Das wäre der Fall, wenn der Betrieb aus einem anderen Bundesland oder einem anderem Staat Wirtschaftsdünger empfängt. Spätestens bis zum 31. März des Folgejahres ist dies jährlich der unteren Landwirtschaftsbehörde zu melden.
- Ist die Mitteilungspflicht nach § 5 der VVO über das erstmalige Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern erfolgt? Dazu folgender Hinweis: Bei Hofverpachtung-/übergaben unterliegt der Nachfolger erneut der Mitteilungspflicht
- Es erfolgen Gegenkontrollen bei den Abnehmern
- Unterlagen sind 3 Jahre aufzubewahren

3) Kontrollen zur Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiIV)

- Muss der Betrieb eine Stoffstrombilanz erstellen?
- Feststellung des Bezugszeitraumes bzw. wurde innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Bezugszeitraumes die Stoffstrombilanz erstellt
- Plausibilisierung der Stoffstrombilanz gemäß Anlage 2
- Bilanzwert eingehalten (ja/nein)?
- Feststellung, ob Beratung erforderlich ist?

Zulassungen

Leider ist in diesem Jahr der für unsere Region durchaus wichtige Fungizid Wirkstoff „Epoxiconazol“ weggefallen. Das Zulassungsende war der 30.04.2020. Ein Abverkauf war bis zum 30. Oktober 2020 noch möglich. Ein Einsatz dieser Mittel ist noch bis zum 30.10.2021 erlaubt.

Betroffene Mittel sind beispielsweise:

Adexar, Ceriax, Epoxion, EpoxionTop, Champion, Juwel, Osiris, Rubric

Spritzen TÜV

Ab dem nächsten Jahr unterliegen alle Geräte mit denen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden einer Prüfpflicht, hierzu gehören auch Schneckenkorn-/Granulatstreuer. Nur zugelassene Geräte dürfen eingesetzt werden, diese müssen wie die Pflanzenschutzspritzen auch im **drei-Jahresrhythmus** geprüft werden.

Immer mehr Landwirte verwenden den Düngerstreuer zur Schneckenkornausbringung, in diesem Fall muss auch dieser zum TÜV. Die Kontrollen führen anerkannte Kontrollwerkstätten durch. Bei dieser geht es in erster Linie, um eine Sichtungsprüfung der der Funktion und der Verschleiß beurteilt werden.

Dokumentation

Im Winter bietet es sich wieder an, die Pflanzenschutz-Dokumentation auf Vordermann zu bringen. Bei der Dokumentation sollten unabhängig von der Form folgende Punkte beachtet werden:

1. Name des Anwenders: Wer hat behandelt?
2. Anwendungsfläche: Wo wurde das Mittel eingesetzt?
3. Anwendungsdatum: Wann wurde das Mittel eingesetzt?
4. Pflanzenschutzmittel: Was wurde ausgebracht?
5. Aufwandmenge: Wie viel wurde ausgebracht?
6. Anwendungsgebiet: (= Indikation) Welche Kultur wurde behandelt?

Gleichbehandelte Schläge mit derselben Frucht können zusammengefasst werden.

Die erstellten Dokumentationen müssen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden!!!

Pflanzenschutz

In diesem Jahr waren die Behandlungsbedingungen für Bodenherbizide ideal. Auf Flächen mit starkem Ackerfuchsschwanzbesatz reichen die Bodenherbizide oft nicht aus, sodass eine Behandlung im Spätherbst noch notwendig ist.

Wintergerste

Ab dem 3-Blattstadium des Ackerfuchsschwanzes

- **0,9 l/ha Axial**

Winterweizen, Triticale

Ab dem 3-Blattstadium des Ackerfuchsschwanzes

- **1,2 l/ha Traxos**

Winterraps

Ackerfuchsschwanzbekämpfung

- Propyzamidhaltige Produkte
- Crawler

Anwendungsbedingungen beachten!!

Die Mittel sollten erst bei kühler Witterung gespritzt werden. Gleichzeitig sollten nach der Behandlung genügend Niederschläge eintreten, damit die Wirkstoffe in die Wurzelzone gelangen. Die Wirkung tritt jedoch erst mit beginnender Vegetation im Frühjahr ein.

Beispielsweise:

- **1,875 l/ha Kerbflo, Cohort, Napus flüssig**

Zusätzliche Wirkung gegen Kornblume, Kamille:

- **1,5 l/ha Milestone**